

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Kreistag	12.07.2019	öffentlich	Beschlussfassung

## **Feststellung von Hinderungsgründen bei den am 26. Mai 2019 in den Kreistag gewählten Personen (§ 24 LKrO)**

### **I. Beschlussantrag**

Der Kreistag stellt fest, dass bei den am 26. Mai 2019 in den Kreistag gewählten Personen kein Hinderungsgrund vorliegt.

### **II. Sach- und Rechtslage, Begründung**

Der bisherige Kreistag stellt nach § 24 Abs. 2 Landkreisordnung nach regelmäßigen Wahlen vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Kreistags fest, ob bei den Gewählten ein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 Landkreisordnung vorliegt.

§ 24 Abs. 1 der LKrO hat folgenden Wortlaut:

(1) Kreisräte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises sowie Beamte und Arbeitnehmer des Landratsamts,
- b) Beamte und Arbeitnehmer eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied der Landkreis ist,
- c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn der Landkreis mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbständigen Kommunalanstalt des Landkreises oder einer gemeinsamen selbständigen Kommunalanstalt, an der der Landkreis mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
- d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird, und

2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Nach den Feststellungen der Verwaltung liegt in keinem Fall ein Hinderungsgrund i.S. des § 24 Abs. 1 der Landkreisordnung vor.

Ein Verzeichnis der am 26. Mai 2019 in den Kreistag gewählten Personen ist angeschlossen.

Von vier der in den 16. Kreistag des Landkreises Göppingen Gewählten wurden wichtige Gründe gemäß § 12 Abs. 1 LKrO für die Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit vorgebracht. Über diese entscheidet der neue Kreistag in seiner konstituierenden Sitzung am 26. Juli 2019.

### III. Handlungsalternative

Keine

### IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

keine

### V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.  
Edgar Wolff  
Landrat